

# **Geschäftsordnung**

## **Art. 1 Mandatsprüfung**

Am Eingang des Saales wird eine Mandatsprüfung eingerichtet. Alle Mitglieder erhalten eine Mandatskarte nach Eintrag in die Präsenzliste.

## **Art. 2 Stimmrecht/Rederecht**

Alle Mitglieder der JUSO erhalten das Rederecht, das Stimmrecht bleibt den Mitgliedern der JUSO Aargau vorbehalten, welche die Mandatskontrolle ordnungsgemäss durchlaufen haben. Das Tagespräsidium entscheidet über das Rederecht von Gäst\*innen.

## **Art. 3 Tagespräsidium**

Das Tagespräsidium hat den Vorsitz über die Versammlung inne. Das Tagespräsidium orientiert sich dabei an den Statuten, der Geschäftsordnung, dem Wahlreglement und dem Gewohnheitsrecht.

## **Art. 4 Eröffnungsgeschäfte**

Unmittelbar nach der Eröffnung wählt die Versammlung zwei Stimmenzähler\*innen. Danach verabschiedet die Versammlung die Traktandenliste mit allfälligen Änderungsanträgen.

## **Art. 5 Ordnungsanträge**

Ordnungsanträge können direkt an der Versammlung gestellt werden, diese müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine Diskussion über den Antrag ist aber möglich. Ordnungsanträge sind rein formaler Natur und beziehen sich auf Ablauf und Prozedere der laufenden Versammlung. Inhaltliche Anträge sind als Ordnungsanträge nicht zulässig und müssen innerhalb der ordentlichen Antragsfrist vor der Versammlung eingereicht werden

## **Art. 6 Ausmehrung**

Für Abstimmungen gilt, sofern in Statuten und Reglementen nicht anders vorgeschrieben, das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird nochmals neu ausgezählt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gibt die/der Präsident\*in den Stichentscheid. Das Tagespräsidium lässt die Stimmen auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird. 1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen

## **Art. 7 Geheime Wahlen und Abstimmungen**

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen wird schriftlich per Wahlzettel gewählt, die Wahlzettel werden nach Stimmgabe in die offiziellen Wahlurnen von den Stimmenzähler\*innen ausserhalb des Saales ausgezählt. Der Versammlungsvorsitz überwacht die Auszählung und gibt der Versammlung direkt im Anschluss das Resultat bekannt. Versammlungsvorsitzende und Stimmenzähler\*innen sind zur Geheimhaltung von Wahlresultaten verpflichtet, bis der Versammlung das Resultat bekannt gegeben wird.